

Schindler Holding AG

Ordentliche Generalversammlung

vom 28. März 2023

Statutenänderungen mit Erläuterungen
(Traktanden 6.1 – 6.2)

A) Erläuterungen zu den Statutenänderungen

1. Einleitende Bemerkungen

Am 1. Januar 2023 trat das neue Schweizer Aktienrecht (Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts; OR) in Kraft, welches die Schindler Holding AG als schweizerische Aktiengesellschaft verpflichtet, ihre Statuten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dem neuen Aktienrecht anzupassen.

Zudem anerkennt der Verwaltungsrat die Notwendigkeit der Fortführung des nachhaltigen Transformationsprozesses des Schindler-Konzerns (auch im Hinblick auf das Ziel, bis zum Jahr 2040 weltweit Netto-Null-Emissionen zu erreichen). Angestrebt wird eine langfristige Wertschöpfung. Folgerichtig sollte dies auch im statutarischen Zweck der Schindler Holding AG Ausdruck finden.

Aus diesen Gründen beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung, den bisherigen Wortlaut der Statuten, und insbesondere den Gesellschaftszweck, gemäss den nachfolgenden Erläuterungen zu ändern.

2. Traktandum 6.1: Änderung des statutarischen Zwecks der Gesellschaft (Art. 2)

Wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, ist sich die Schindler Gruppe ihrer Verantwortung im Nachhaltigkeitsbereich bewusst. Folgerichtig sollte dies auch im statutarischen Zweck der Schindler Holding AG Ausdruck finden.

3. Traktandum 6.2: Aufgrund des neuen Aktienrechts veranlasste Statutenänderungen (Art. 5, 6, 8, 9, 10, 11, 15, 17, 22, 25, 28, 30, 32, 35, 36 und 39)

Das neue Aktienrecht macht diverse Anpassungen an den Statuten erforderlich. Die wesentlichen Gründe für die Anpassungen sind wie folgt:

Das neue Aktienrecht sieht nun ausdrücklich vor, dass die Statuten bestimmen können, dass Beteiligungsrechte als Bucheffekten ausgegeben werden können (was schon bis anhin galt). Entsprechend ist Artikel 11 Abs. 1 der Statuten anzupassen.

Die Generalversammlung erhielt unter dem neuen Aktienrecht zusätzliche unübertragbare Aufgaben, was eine Ergänzung von Artikel 15 der Statuten notwendig macht.



Schindler

Geändert wurden auch die Vorschriften für die Einberufung der Generalversammlung und das Traktandierungs- und Antragsrecht der Aktionäre (insbesondere durch Senkung des Schwellenwerts für die Ausübung von 5% auf 0.5%), sowie die Veröffentlichung der Beschlüsse und Wahlergebnisse, wodurch eine Anpassung von Artikel 17 und 22 der Statuten notwendig wird.

Die Pflicht des Verwaltungsrates, einen Vergütungsbericht zu erstellen, ist neu in Art. 716a OR geregelt. Ausserdem hat der Verwaltungsrat Aufgaben, welche nicht in Art. 716a Abs. 1 OR geregelt werden. Entsprechend ist Artikel 25 der Statuten anzupassen.

Unter dem neuen Aktienrecht darf die Revisionsstelle zudem nur noch aus wichtigen Gründen abberufen werden. Bei der Prüfung des Vergütungsberichts muss sie neu prüfen, ob dieser (neben den gesetzlichen Vorschriften) auch den Statuten entspricht. Dies bedingt eine Anpassung von Artikel 30 der Statuten.

Aus der Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ins Obligationenrecht, mit welcher wenige VegüV-Bestimmungen geändert wurden, ergibt sich ein Änderungsbedarf betreffend Artikel 35 der Statuten. So dürfen – nach Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist von zwei Jahren zur Anpassung der Verträge – Vergütungsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates deren Amtsdauer nicht mehr überschreiten.

Schliesslich wurden diverse Gesetzesartikel gelöscht, auf welche in den Statuten referenziert wird. Da das Referenzieren auf bestimmte Gesetzesartikel in den Statuten nicht notwendig ist, werden in der vorgeschlagenen neuen Statutenfassung Referenzen auf Gesetzesbestimmungen grossmehrheitlich gelöscht. In Einzelfällen wurden Referenzen aktualisiert. Diese Änderungen betreffen die Artikel 5, 6, 8, 9, 10, 15, 28, 32, 36 und 39 der Statuten.

B) Vorgeschlagene Statutenänderungen

1. Traktandum 6.1: Änderung des statutarischen Zwecks der Gesellschaft (Art 2)

Neue Fassung (März 2023)

Art. 2 Zweck

1. Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an sowie die Leitung und Finanzierung von Unternehmungen im In- und Ausland. Sie strebt dabei eine langfristige Wertschöpfung an.

(Absatz 2 unverändert)

Bisherige Fassung (2016) mit markierten Änderungen

Art. 2 Zweck

1. Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an sowie die Leitung und Finanzierung von Unternehmungen im In- und Ausland. [Sie strebt dabei eine langfristige Wertschöpfung an.](#)

(Absatz 2 unverändert)

2. Traktandum 6.2: Aufgrund des neuen Aktienrechts veranlasste Statutenänderungen (Art. 5, 6, 8, 9, 10, 11, 15, 17, 22, 25, 28, 30, 32, 35, 36 and 39)

Neue Fassung (März 2023)

Art. 5 Erhöhung des Aktienkapitals

1. Für die Erhöhung des Aktienkapitals gelten die Art. 650 ff OR.

(Absatz 2+3 unverändert)

Bisherige Fassung (2016) mit markierten Änderungen

Art. 5 Erhöhung des Aktienkapitals

1. Für die Erhöhung des Aktienkapitals gelten die Art. 650 ff OR ~~sowie die Art. 651 ff OR für die «genehmigte Kapitalerhöhung» und Art. 653 ff OR für die «bedingte Kapitalerhöhung».~~

(Absatz 2+3 unverändert)

Art. 6 Umwandlung von Aktien

Die Generalversammlung kann Namenaktien in Inhaberaktien, Inhaberaktien in Namenaktien oder, unter Vorbehalt des individuellen Wahlrechts der Aktionäre, Aktien in Partizipationsscheine umwandeln.

Art. 6 Umwandlung von Aktien

Die Generalversammlung kann Namenaktien in Inhaberaktien, Inhaberaktien in Namenaktien oder, unter Vorbehalt des individuellen Wahlrechts der Aktionäre, Aktien in Partizipationsscheine umwandeln (~~Art. 627 Ziff. 7 und 622 Abs. 3 OR~~).

Art. 8 Erhöhung des Partizipationskapitals

1. Die Generalversammlung kann nach Massgabe des Gesetzes weiteres Partizipationskapital schaffen und es in Teilsommen zerlegen sowie deren Nennwert bestimmen.

(Absätze 2–4 unverändert)

5. Im Übrigen gelten die Art. 19 Ziff. 4 und 20 Abs. 5 dieser Statuten.

Art. 8 Erhöhung des Partizipationskapitals

1. Die Generalversammlung kann nach Massgabe des Gesetzes weiteres Partizipationskapital, ~~auch «genehmigtes» nach Art. 651 ff OR und «bedingtes» nach Art. 653 ff OR~~, schaffen und es in Teilsommen zerlegen sowie deren Nennwert bestimmen.

(Absätze 2–4 unverändert)

5. Im Übrigen gelten die ~~Art. 656a ff, insbesondere Art. 656b Abs. 4 und 5 OR~~ sowie Art. 19 Ziff. 4 und 20 Abs. 5 dieser Statuten.

Art. 9 Genussscheine

(Absätze 1+2 unverändert)

(Absatz 3 gelöscht)

Art. 9 Genussscheine

(Absätze 1+2 unverändert)

~~3.—Im Übrigen gilt Art. 657 OR.~~

Art. 10 Bezugsrechte

(Absätze 1+2 unverändert)

(Absatz 3 gelöscht)

(Absatz 4 unverändert und neu als Absatz 3 nummeriert)

Art. 10 Bezugsrechte

(Absätze 1+2 unverändert)

~~3.—Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 650 Abs. 2 Ziff. 8, 656g und 704 Abs. 1 Ziff. 6 OR.~~

(Absatz 4 unverändert und neu als Absatz 3 nummeriert)

Art. 11 Aktien und Partizipationsscheine

1. Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien und Partizipationsscheine in Form von Wertpapieren (Einzel- bzw. Globalurkunden) und/oder Wertrechten und / oder Bucheffekten aus. Dem Verwaltungsrat steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien und Partizipationsscheine jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre bzw. der Partizipanten in eine andere Form umzuwandeln.

(Absätze 2–4 unverändert)

Art. 15 Die Generalversammlung

(Absatz 1 sowie Absatz 2, Ziff. 1–7 unverändert)

(Änderungen in Absatz 2, Ziff. 8–10, betreffend Wortlaut und Nummerierung)

8. Festsetzung einer allfälligen Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
9. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
10. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
11. Beschlussfassung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft
12. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation (Art. 38 dieser Statuten)
13. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

(Absatz 3 unverändert)

Art. 17 Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung

(Absatz 1 unverändert)

2. Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe von Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, der Verhandlungsgegenstände, der kurz begründeten Anträge des Verwaltungsrates und der Anträge jener Aktionäre, welche ihre Antragsrechte gesetzeskonform ausgeübt haben, sowie des Namens und der Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Aktionäre, welche über Aktien von zusammen mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können innert der vom Verwaltungsrat angesetzten Frist die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes bzw. die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung verlangen.

(Absatz 3 unverändert)

Art. 11 Aktien und Partizipationsscheine

1. Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien und Partizipationsscheine in Form von Wertpapieren (Einzel- bzw. Globalurkunden) und/oder Wertrechten und/oder Bucheffekten aus. Dem Verwaltungsrat steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien und Partizipationsscheine jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre bzw. der Partizipanten in eine andere Form umzuwandeln.

(Absätze 2–4 unverändert)

Art. 15 Die Generalversammlung

(Absatz 1 sowie Absatz 2, Ziff. 1–7 unverändert)

(Änderungen in Absatz 2, Ziff. 8–10, betreffend Wortlaut und Nummerierung)

8. Festsetzung einer allfälligen Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
9. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
10. 8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
11. Beschlussfassung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft
12. 9. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation (Art. 38 dieser Statuten)
13. 10. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden. ~~Es wird insbesondere auf die Art. 698, 650, 651, 653 und 674 Abs. 2 OR verwiesen.~~

(Absatz 3 unverändert)

Art. 17 Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung

(Absatz 1 unverändert)

2. Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe von Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, der Verhandlungsgegenstände, der kurz begründeten Anträge des Verwaltungsrates und der Anträge jener Aktionäre, welche ~~die Durchführung einer Generalversammlung nach Art. 699 Abs. 3 OR oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben~~ ihre Antragsrechte gesetzeskonform ausgeübt haben, sowie des Namens und der Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Aktionäre, welche über Aktien von zusammen mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals ~~vertreten~~ oder der Stimmen verfügen, können ~~in Abweichung zu Art. 699 Abs. 3 OR~~ innert der vom Verwaltungsrat angesetzten Frist die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes bzw. die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung verlangen.

(Absatz 3 unverändert)

- Die Publikation gilt auch als Bekanntgabe an die Partizipanten.
- Die Unterlagen nach Art. 699a Abs. 1 OR und der Vergütungsbericht (einschliesslich Bericht der Revisionsstelle) sind den Aktionären spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung zugänglich zu machen.

Art. 22 Protokoll

(Absatz 1 unverändert)

- Die Beschlüsse und Wahlergebnisse, unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse, sind innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Art. 25 Aufgaben des Verwaltungsrates

- Der Verwaltungsrat hat die in Art. 716a Abs. 1 OR genannten unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben sowie alle ihm darüber hinaus durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.

(Absätze 2–4 unverändert)

(Absatz 5 gelöscht)

Art. 28 Geschäftsführung

(Absätze 1+2 unverändert)

- Er erlässt ein Geschäftsleitungsreglement und ordnet darin die Zuweisung der Kompetenzen und erlässt alle einschlägigen Anordnungen sowie die Verfahrens- und Entscheidungsregeln, insbesondere nach Art. 716b Abs. 3 OR.

Art. 30 Revisionsstelle

(Absatz 1 unverändert)

- Die Gesellschaft ist ebenfalls verpflichtet, den Vergütungsbericht durch die Revisionsstelle prüfen zu lassen. Die Revisionsstelle prüft, ob der Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

(Absatz 3 unverändert)

- Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Das Amt beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen, dann jedoch jederzeit und fristlos möglich.

(Absatz 5 unverändert)

- Die Publikation gilt auch als Bekanntgabe an die Partizipanten. ~~Sie hat zudem auf die Auflage der Generalversammlungsbeschlüsse nach Art. 22 Abs. 2 dieser Statuten hinzuweisen:~~

- Die Unterlagen nach Art. ~~696~~ 699a Abs. 1 OR und der Vergütungsbericht (einschliesslich Bericht der Revisionsstelle) sind ~~am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen~~ den Aktionären spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung zugänglich zu machen. ~~In der Einberufung ist zu erwähnen, dass jeder Aktionär die Zustellung dieser Unterlagen verlangen kann.~~

Art. 22 Protokoll

(Absatz 1 unverändert)

- ~~Die Beschlüsse der Generalversammlung sind den Partizipanten zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft aufzulegen.~~ Die Beschlüsse und Wahlergebnisse, unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse, sind innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Art. 25 Aufgaben des Verwaltungsrates

- Der Verwaltungsrat hat die in Art. 716a Abs. 1 OR genannten unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben sowie alle ihm darüber hinaus durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.

(Absätze 2–4 unverändert)

~~5. Er erstellt jährlich einen Vergütungsbericht.~~

Art. 28 Geschäftsführung

(Absätze 1+2 unverändert)

- Er erlässt ein Geschäftsleitungsreglement und ordnet darin die Zuweisung der Kompetenzen und erlässt alle einschlägigen Anordnungen sowie die Verfahrens- und Entscheidungsregeln, insbesondere nach Art. 716b Abs. ~~3~~ 23 OR.

Art. 30 Revisionsstelle

(Absatz 1 unverändert)

- Die Gesellschaft ist ebenfalls verpflichtet, den Vergütungsbericht durch die Revisionsstelle prüfen zu lassen. Die Revisionsstelle prüft, ob der Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

(Absatz 3 unverändert)

- Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Das Amt beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine ~~Abwahl~~ Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen, dann jedoch jederzeit und fristlos möglich.

(Absatz 5 unverändert)

Art. 32 Vergütungsgenehmigung

1. Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:
 - die maximal zulässige fixe Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates für das laufende Geschäftsjahr
 - die maximal zulässige fixe Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr
 - die variable Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates für das abgeschlossene Geschäftsjahr
 - die variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

(Absätze 2–4 unverändert)

Art. 35 Verträge über Vergütungen, zulässige Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns

1. Die Gesellschaft kann selber oder über Konzerngesellschaften mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung Vergütungen vereinbaren. Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf deren Amtsdauer nicht überschreiten. Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Konzernleitung zugrunde liegen, werden höchstens für eine feste Dauer von einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von höchstens 12 Monaten abgeschlossen.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung dürfen bei bis zu 5 Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb des Konzerns in vergleichbarer Funktion tätig sein. Nicht mitgezählt werden Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. Mandate in verschiedenen Unternehmen, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Im Übrigen stellt der Verwaltungsrat durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass solche Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns nicht in Widerspruch zur Wahrnehmung ihrer Pflichten als Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung stehen. Die Generalversammlung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 36 Rechnungslegung

(Absatz 1 unverändert)

2. Die Rechnungslegung erfolgt nach Gesetz.

(Absätze 3 und 4 gelöscht)

Art. 32 Vergütungsgenehmigung

1. Die Generalversammlung stimmt jährlich ~~erstmalig für das Geschäftsjahr 2014~~ gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:
 - die maximal zulässige fixe Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates für das laufende Geschäftsjahr
 - die maximal zulässige fixe Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr
 - die variable Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates für das abgeschlossene Geschäftsjahr
 - die variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

(Absätze 2–4 unverändert)

Art. 35 Verträge über Vergütungen, zulässige Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns

1. Die Gesellschaft kann selber oder über Konzerngesellschaften mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung Vergütungen vereinbaren. Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf deren Amtsdauer nicht überschreiten. Solche Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Konzernleitung zugrunde liegen, werden höchstens für eine feste Dauer von einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von höchstens 12 Monaten abgeschlossen.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung dürfen ~~in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von~~ bei bis zu ~~20 Rechtseinheiten~~ 5 Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb des Konzerns in vergleichbarer Funktion tätig sein. Nicht mitgezählt werden ~~Rechtseinheiten~~ Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. Mandate in verschiedenen ~~Rechtseinheiten~~, Unternehmen, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Im Übrigen stellt der Verwaltungsrat durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass solche Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns nicht in Widerspruch zur Wahrnehmung ihrer Pflichten als Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung stehen. Die Generalversammlung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 36 Rechnungslegung

(Absatz 1 unverändert)

2. Die Rechnungslegung erfolgt nach Gesetz, ~~insbesondere nach Art. 662a OR. Sie besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang nach Massgabe der Art. 663 ff OR.~~
3. ~~Ist die Gesellschaft als Konzern zusammengefasst, gelten zudem die Art. 663e ff OR.~~
4. ~~Im Übrigen gelten Art. 697h OR bezüglich «Offenlegung» und für die Partizipanten Art. 656d Abs. 2 OR.~~

XI **Angebotspflicht nach Finanzmarktinfrastrukturgesetz**

Art. 39 **Ausschluss der Angebotspflicht nach Finanzmarktinfrastrukturgesetz**

1. Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes nach Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) vom 19. Juni 2015 wird im Sinne von Art. 125 Abs. 3 FinfraG wegbedungen.
2. Dieser Artikel gilt seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Börsengesetzes-BEHG.

XI **Angebotspflicht nach ~~Börsengesetz~~ Finanzmarktinfrastrukturgesetz**

Art. 39 **Ausschluss der Angebotspflicht nach ~~Börsengesetz~~ Finanzmarktinfrastrukturgesetz**

1. Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes nach Art. ~~32 135~~ und ~~52 163~~ des Bundesgesetzes über die ~~Börsen- und den Effektenhandel (Börsengesetz-BEHG) vom 24. März 1995-~~ Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) vom 19. Juni 2015 wird im Sinne von Art. ~~53-BEHG~~ 125 Abs. 3 FinfraG wegbedungen.
2. Dieser Artikel gilt ~~unter Vorbehalt und auf den~~ seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Börsengesetzes-BEHG.

Die vollständige Version der revidierten Statuten ist unter group.schindler.com/gv verfügbar.